



# Ergänzung zur Wegleitung 2023

Bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Wegzugs ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2024

## Allgemeine Informationen und Neuerungen in der Steuerperiode 2024

Ergänzend zur beiliegenden Wegleitung 2023 hilft Ihnen diese Kurzwegleitung, die zugestellte Steuererklärung 2024 korrekt auszufüllen. Dabei werden die Besonderheiten der unterjährigen Veranlagung (Steuerpflicht weniger als ein Jahr) sowie die Neuerungen in der Steuerperiode 2024 erläutert.

| Ausgleich kalte Progression

Das EFD passt mit Wirkung auf das Steuerjahr 2024 die Abzüge und Tarifstufen bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression an.

| Zinssätze Direkte Bundessteuer

Ab dem 1. Januar 2024 betragen der Verzugszinssatz und der Vergütungszinssatz auf Rückerstattungen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus neu 4,75 % (bisher jeweils 4 %). Der Vergütungszinssatz auf freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer steigt auf 1,25 % (bisher 0 %).

| Höchstabzüge Säule 3a

Der Maximalbetrag an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Steuerjahr 2024 wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Kurzwegleitung noch nicht bekannt gegeben. Die Beträge können nach der Publikation unter [estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch) (Rubrik «Direkte Bundessteuer» -> Steuertarife) abgerufen werden.

| Wegzug ins Ausland im Jahr 2024

### Beendigung der Steuerpflicht im Kanton Solothurn

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2024 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2024 für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ende der Steuerpflicht ein. Eine Vertreteradresse in der Schweiz ist anzugeben.

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiv vom 1. Januar 2024 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod einer alleinstehenden Person im Jahr 2024

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2024 ein.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2024 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod eines Ehegatten im Jahr 2024

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2024 ein. Für den Zeitraum ab Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten bis zum 31. Dezember 2024 reichen Sie eine eigene Steuererklärung ein. Sie erhalten die Steuererklärung 2024 erst im Jahr 2025. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2024 bis zur Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

### Vorzunehmende Deklaration bei unterjähriger Steuerpflicht

Umfasst die Steuerperiode weniger als ein Kalenderjahr, wird eine unterjährige Veranlagung vorgenommen. Es sind lediglich die während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Einkünfte und Aufwendungen zu deklarieren.

Zu deklarieren sind die effektiv erzielten **Vermögenserträge**. March- oder pro-rata-temporis-Zinsen sind nicht zu deklarieren. Im Todesfall werden sie bei den Rechtsnachfolgern (u.a. Erben) im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerlich erfasst.

Wegzuger ins Ausland können allfällige Verrechnungssteuerguthaben nur geltend machen, wenn sie die entsprechenden Konti auf den Zeitpunkt des Wegzugs saldieren.

Sofern **Pauschal- bzw. Maximalabzüge** eingesetzt werden, sind diese im Umfang der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Zur Satzbestimmung werden jedoch die vollen Beträge berücksichtigt.

Das steuerbare **Vermögen** bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht (Wegzugs- oder Todestag).

### **Satzbestimmendes Einkommen**

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte und Aufwendungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, weshalb diese in der Selbstdeklaration entsprechend zu bezeichnen resp. auszuweisen sind.

Sozialabzüge und pauschalierte allgemeine Abzüge werden beim steuerbaren Einkommen anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll. Die notwendigen Umrechnungen werden durch die Veranlagungsbehörden vorgenommen.

### **Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer**

Zu versteuern ist das aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelte steuerbare Einkommen. Für den Steuersatz ist das satzbestimmende Einkommen massgebend.

### **Berechnung der geschuldeten Vermögenssteuer**

Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

### **Hinweis**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Steuerformularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

**Steueramt**

Schanzmühle  
 Werkhofstrasse 29c  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 87 87  
[steueramt.so@fd.so.ch](mailto:steueramt.so@fd.so.ch)  
[steueramt.so.ch](http://steueramt.so.ch)

**Fristverlängerungen**

Telefon 032 627 88 77  
[scanning.so@fd.so.ch](mailto:scanning.so@fd.so.ch)

**Inkasso/Steuerbezug**

Telefon 032 627 88 00  
[steuerbezug.so@fd.so.ch](mailto:steuerbezug.so@fd.so.ch)

**Nebensteuern**

Telefon 032 627 87 26  
[steueramt.so@fd.so.ch](mailto:steueramt.so@fd.so.ch)

**Katasterschätzung**

Baselstrasse 40  
 4500 Solothurn  
 Telefon 032 627 93 80  
[steueramt.so@fd.so.ch](mailto:steueramt.so@fd.so.ch)

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag  
 08.00 bis 11.30 Uhr  
 13.30 bis 16.30 Uhr  
 (oder nach Vereinbarung)

**Veranlagungsbehörden****Dorneck/Thierstein**

Amthausstrasse 15  
 4143 Dornach  
 Telefon 061 704 70 60  
[vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch](mailto:vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch)

**Olten/Gösgen**

Amthausquai 23  
 4600 Olten  
 Telefon 062 311 87 57  
[vb.oltten-goesgen@fd.so.ch](mailto:vb.oltten-goesgen@fd.so.ch)

**Solothurn**

Werkhofstrasse 29c  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 88 88  
[vb.solothurn@fd.so.ch](mailto:vb.solothurn@fd.so.ch)

**Thal/Gäu**

Schmelzihof  
 Wengimattstrasse 2  
 4710 Klus-Balsthal  
 Telefon 062 311 91 11  
[vb.thal-gaeu@fd.so.ch](mailto:vb.thal-gaeu@fd.so.ch)